



## **Ostfriesische Versicherungsbörse – Sonderbedingungen Exclusive Plus - 01.2012**

### **Sondervereinbarungen zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) – (Arch Exclusive – 12.2008)**

#### **Generelle Vereinbarungen**

Handelt es sich bei der Leistung um Kostenersatz besteht eine Leistungspflicht nur, wenn die Kosten tatsächlich aufgewendet werden und sie durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall oder dessen Folgen bedingt sind.

Ist ein bestimmter körperlicher Zustand, eine Verletzung oder die Dauer einer Behandlungsmaßnahme Voraussetzung für die Leistung, so muss ein unter diesen Vertrag fallender Unfall oder dessen Folgen ursächlich sein. Soweit anwendbar, werden bei der Ermittlung der Höhe der Leistung die Regelungen unter Ziffer 4 AUB 2008 (Arch Exclusive - 12.2008) berücksichtigt.

Kommt ein anderer Kostenträger (z.B. die Krankenversicherung) oder Ersatzpflichtiger für Kosten auf, so gehen dessen Leistungen vor. Wir erstatten in diesem Falle nur die etwa verbliebenen Restkosten.

Die Leistungen sind auf die jeweils festgelegten Höchstbeträge je Unfall begrenzt und nehmen an einer für andere Leistungsarten festgelegten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil (Ausschluss der Dynamik).

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Können Kosten mehreren Leistungsarten zugeordnet werden, ist die Gesamtleistung auf die Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten und maximal auf die Summe der Höchstbeträge begrenzt.

#### **Zusatzleistungen / Ergänzungen**

##### Ergänzend zu Ziffer 1.3

#### **Mitversicherung von Eigenbewegungen**

Ergänzend zu Ziffer 1.3.1 der AUB 2008 gelten als Unfall auch durch Eigenbewegungen verursachte

- Verrenkungen von Gelenken an Gliedmaßen oder Wirbelsäule;
- Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln;
- Bauch- oder Unterleibsbrüche.

## Ergänzend zu Ziffer 2.1

### **Gliedertaxe gemäß Ziffer 2.1.2.2.1**

Ziffer 2.1.2.2.1 der AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Organe gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Niere	25%
beide Nieren	100%
falls die andere Niere bereits vor dem Unfall verloren war	100%
Milz	10%
Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres	20%
Gallenblase	10%
Magen	20%
Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm jeweils	25%
Lungenflügel	50%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

### **Erhöhung der Invaliditätsleistung bei der Benutzung von Fahrrädern, Inlineskatern und Skateboardes**

Erleidet die versicherte Person einen Unfall bei der Benutzung eines Fahrrades, von Inlineskatern oder Skateboardes, bei dem sie nachweislich einen Fahrradhelm bzw. handelsübliche Schutzkleidung (Ellenbogen-, Handgelenk- und Knieschoner sowie Schutzhelm) getragen hat, erhöht sich die versicherte Grundsumme für die Invaliditätsleistung um 10%. Die Mehrleistung ist begrenzt auf höchstens 50.000 EUR.

## Ergänzend zu Ziffer 2.4

### **Verlängerte Leistungsdauer des Krankenhaustagegeldes**

Abweichend von Ziffer 2.4.2 Arch Exclusive – 12.2008 wird das Krankenhaustagegeld längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet gezahlt. Es werden jedoch maximal 1.000 Tagessätze gezahlt.

### **Verdoppelung des versicherten Krankenhaustagegeldes bei Auslandsaufenthalten**

Erleidet die versicherte Person einen Unfall im Ausland, der einen Krankenhausaufenthalt im Ausland erforderlich macht, zahlen wir für die Dauer von maximal 14 Tagen das Doppelte des vereinbarten Krankenhaustagegeldsatzes. Das Genesungsgeld wird in der Höhe des einfachen Satzes gezahlt.

### **Übernahme der Eigenbehaltskosten bei einem unfallbedingtem stationären Krankenhausaufenthalt**

Ist ein Krankenhaustagegeld von mindestens EUR 20 versichert, so werden die der versicherten Person bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von der Krankenkasse berechneten Eigenbehaltskosten in Höhe von täglich EUR 10 für die Dauer von maximal 28 Tagen erstattet, sofern der stationäre Krankenhausaufenthalt auf einen bedingungsgemäßen Unfall zurückzuführen ist.

#### Ergänzend zu Ziffer 2.5.

##### **Verlängerte Leistungsdauer des Genesungsgeldes**

Abweichend von Ziffer 2.5.2 Arch Exclusive – 12.2008 wird das Genesungsgeld längstens für die Dauer von 500 Tagen gezahlt und zwar:

für den 1. – 200. Tag in Höhe von 100 Prozent  
für den 201. – 300. Tag in Höhe von 50 Prozent  
für den 301. – 500. Tag in Höhe von 25 Prozent

#### Ergänzend zu Ziffer 3.2.

##### **Kosmetische Operationen**

Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 ist die Leistung für kosmetische Operationen auf 20.000 EUR begrenzt.

#### Ergänzend zu Ziffer 3.9

##### **Heilkosten bei Auslandsaufenthalten**

Abweichend von Ziffer 3.9.2.2.2 der AUB 2008 – Arch Exclusive – 12.2008 gilt:

Die Leistung für Heilkosten ist auf einen Betrag von 5.000 EUR begrenzt.

#### Ergänzend zu Ziffer 4.2

##### **Auswirkungen von Krankheiten oder Gebrechen**

Abweichend gilt: Beträgt der Gesamtmitwirkungsanteil weniger als 45 Prozent unterbleibt die Minderung.

#### Ergänzend zu Ziffer 5.1.2

##### **Unfälle bei inneren Unruhen und gewalttätigen Auseinandersetzungen**

Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen sind mitversichert, wenn die versicherte Person an den Gewalttaten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf der Seite der Unruhestifter.

##### **Unerlaubtes Fahren eines Land – oder Wasserfahrzeuges**

Abweichend von Ziffer 5.1.2 AUB 2008 (Arch Exclusive – 12.2008) ist bei Personen unter 18 Jahren sowie Entmündigten auch dann Versicherungsschutz gegeben, wenn die versicherte Person ein Land- oder Wasserfahrzeug lenkt oder fährt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein (§ 21 StVG). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass keine weitere Straftat zur Ermöglichung der Fahrt begangen wurde.

#### Zu Ziffer 5.1.5

##### **Mitversicherung von Unfällen bei Beteiligung an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen**

Unfälle bei der aktiven Teilnahme an genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sind mitversichert, sofern hierfür keine Lizenz erforderlich ist (z. B. bei einem gelegentlichen Fahren mit Leihkarts auf einer Indoorkart-Anlage).

Die Erweiterung gilt nur innerhalb Europas und für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### Zu Ziffer 5.2.4

##### **Erweiterung – Mitversicherung von Infektionen**

Infektionen infolge Tier- und Insektenbisse sowie Insektenstiche sind mitversichert, auch wenn die Erreger durch eine geringfügige Verletzung der Haut und Schleimhaut in den Körper gelangen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Ausbruch der Krankheit frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn ereignet.

Der Versicherer erbringt Leistungen nur für den Invaliditäts- oder Todesfall, soweit diesbezüglich Leistungen vereinbart sind.

#### Zu Ziffer 10.3

##### **Vorschusszahlung auf die Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens**

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Invaliditätsleistung, höchstens jedoch 10% der Invaliditätssumme, maximal EUR 5.000 verlangt werden, sofern keine akute Lebensgefahr mehr besteht. Eine Todesfallsumme muss nicht versichert sein. Sofern eine Todesfallsumme vereinbart ist, kann für diese Fälle eine Invaliditätsleistung bis maximal zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

#### **Weitere Zusatzleistungen**

##### **Vorsorgeversicherung bei Eheschließung / eingetragener Lebenspartnerschaft**

Bei Heirat oder Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft während der Wirksamkeit des Vertrages ist der Ehegatte / Lebenspartner für drei Monate ab Heirat beitragsfrei mit EUR 30.000 für den Invaliditätsfall (ohne progressive Invaliditätsleistung und ohne Mehrleistungsklausel) mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht lediglich dann, wenn für den Ehepartner / Lebensgefährten weder bei uns noch bei einem anderen Versicherer eine Private Unfallversicherung besteht.

##### **Zusätzliche Todesfalleistung für Vollwaisen**

Werden beide Elternteile durch das gleiche Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kommt die jeweils doppelte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch bis zur Gesamtleistung von EUR 40.000.

## **Kostenübernahme für die Reparatur von Prothesen**

Sofern als Folge eines bedingungsgemäßen Unfalles Gliedmaßenprothesen beschädigt werden, die die versicherte Person bereits vor dem Unfall tragen musste, übernehmen wir die Kosten für die Reparatur oder, falls eine Reparatur nicht möglich ist, die Anschaffungskosten neuer Prothesen innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Unfall bis zu einem Betrag von höchstens EUR 3.000.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger einzutreten hat (Krankenversicherer, Unfallversicherer u. dgl.), können Sie den Erstattungsanspruch gegen uns nur in Höhe der von dort nicht übernommenen restlichen Kosten geltend machen. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, können Sie den gesamten Erstattungsanspruch gegen uns geltend machen, wenn Sie Ihre Forderungen gegen andere Ersatzpflichtige an uns abtreten.

## **Kur-Urlaubs-Tagegeld**

### **Voraussetzung für die Leistung**

Die versicherte Person hat

- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall
- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
- innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet

einen Kururlaub im In- oder Ausland durchgeführt.

Als Kururlaub gilt ein Urlaub

- in einem offiziell anerkannten Kurort
- bei dem die versicherte Person werktäglich mindestens zwei Anwendungen durchführen lässt, die der Minderung der Unfallfolgen dienen
- bei dem die versicherte Person in einem Hotel am Kurort übernachtet
- für den die Krankenversicherung keine oder nur teilweise Leistungen übernimmt.

Keine Leistung wird gezahlt für Tage, für die bereits ein anderes Tagegeld irgendwelcher Art (z.B. Krankenhaustagegeld, Tagegeld, Genesungsgeld) aus diesem oder einem anderen Vertrag von uns gezahlt wird.

### **Höhe der Leistung**

Kur-Urlaubs-Tagegeld wird in Höhe von 50 EUR für die Dauer von maximal 30 Tagen je Unfall gezahlt.

Bestehen mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann Kur-Urlaubs-Tagegeld nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

## **Umschulungsmaßnahmen**

Führt die versicherte Person infolge einer unfallbedingten Berufsunfähigkeit eine vom gesetzlichen Versicherer geförderte und gezahlte staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die hierfür anfallenden Kosten bis zur Höhe von 6.000 EUR erstattet.

Die Leistungen werden nur bei entsprechendem Nachweis fällig. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten gelten gemacht werden.

Berufsunfähig im Sinne der Bedingungen bedeutet, dass die versicherte Person auf nicht absehbare Zeit nicht imstande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnis voraussetzt.

Bestehen bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, gilt der genannte Höchstbetrag für alle Unfallversicherungen zusammen.

## **Frauenspezifische Leistungen**

### **Unfallbedingte Fehlgeburt oder Neugeborenenverlust**

Ergänzend zu den Ziffer 1 und 2 AUB 2008 (Arch Exclusive – 12.2008) erbringen wir eine Leistung unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen:

#### 1. Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat innerhalb einer während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen und durch Mutterpass nachgewiesenen Schwangerschaft nach der 16. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten oder das lebend geborene Kind stirbt innerhalb von 10 Tagen nach dem Unfall. Die Fehlgeburt wurde durch einen Unfall gemäß Ziffer 1 AUB 2008 ausgelöst.

#### 2. Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 zahlen wir einen Betrag in Höhe von EUR 5.000.

### **Verlust oder Funktionsunfähigkeit der Gebärmutter**

In Ergänzung zu Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 AUB 2008 (Arch Exclusive – 12.2008) gilt bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der Gebärmutter bei Frauen bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ein Invaliditätsgrad von 15%.

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des Prozentsatzes.

## **Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen**

Werden die dieser Unfallversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.